

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1953 über die Verfahrensregelung zur Genehmigung von Lizenzverträgen (GBl. I S. 674) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1961

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 4*

**über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung
und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 4. Januar 1961

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Lieferung von je 100 kg Mohn an den VEAB erhält der Ablieferer 70 kg Extraktionsschrot (entspricht 34 Getreideeinheiten [GED zu den geltenden Preisen und eine Gutschrift von 40 kg Schlachtvieh oder 220 kg Milch zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung. Voraussetzung für den Anspruch einer Gutschrift in Schlachtvieh oder Milch ist die Ablieferung von mindestens 25 kg Mohn.“

§ 2

Der § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer jährlichen Lieferung von mehr als 300 kg Milch pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt und von mehr als 400 kg Milch pro Hektar in den übrigen Bezirken werden Futtermittel nach Abs. 2 ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nur für die Milch, die über diese Mengen hinaus zur Erfüllung oder Übererfüllung des staatlichen Aufkommens an die Molkereien geliefert wird.

(2) Es erhalten

die LPG Typ III für die genossenschaftliche Viehhaltung und die individuelle Viehhaltung der Mitglieder,

die LPG Typ I und II, die genossenschaftlich Vieh halten,

die Mitglieder der LPG Typ I und II,

die sonstigen ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe (private landwirtschaftliche Betriebe, Kirchengüter usw.) und

die ablieferungspflichtigen Abmelkwirtschaften, die über eine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen,

4 kg Futtermittel in Getreideeinheiten

je 100 kg Milch (3,5% Fett), die über 300 bzw. 400 kg Milch pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche geliefert werden.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 674)

(3) Für die Milchlieferungen unter 300 bzw. 400 kg/ha werden keine Futtermittel geliefert.

(4) Die ablieferungspflichtigen Abmelkwirtschaften ohne eigene Nutzfläche erhalten einheitlich je 100 kg abgelieferter Milch (3,5 % Fett)

4 kg Futtermittel in Getreideeinheiten.

(5) Die Molkereien haben den LPG bzw. den Mitgliedern der LPG Typ I und* II die Bezugsberechtigungen für Futtermittel aus dem Verkauf von Milch spätestens 10 Tage nach Monatsende auszuhändigen. Die für die Berechnung der Futtermittelanprüche erforderlichen Unterlagen sind den Molkereien durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu übergeben.“

§ 3

In den nachstehenden Paragraphen treten folgende Änderungen ein:

Im § 2 Abs. 1 Buchst. b treten an Stelle der Worte: „Ablieferungssolls in Braugerste“ die Worte: „Staat* liehen Aufkommens in Getreide“.

Im § 3 Abs. 3 sind an Stelle der Worte: „gesamten Ablieferungssolls“ die Worte: „staatlichen Aufkommens“ zu setzen.

Im § 6 Abs. 1 sind an Stelle des Wortes: „Pflichtablieferungssoll“ die Worte: „staatliche Aufkommen“ zu setzen.

Im § 28 Abs. 1 und im § 30 sind an Stelle des Wortes: „Ablieferungssoll“ die Worte: „staatliche Aufkommen“ zu setzen.

Im § 47 Abs. 2 ist in den Zeilen 5 bis 7 folgendes zu streichen: „§ 21 Abs. 1, §§ 22 und 23. Die Vergünstigungen nach § 4 Abs. 2 gelten auch für diese Betriebe.“

§ 4

§ 21 Abs. 1, §§ 22, 23, 34, § 35 Abs. 2, §§ 36, 38 und 39 werden aufgehoben.

§ 5

Sofern in der Anordnung Nr. 2 vom „Staatssekretär“ bzw. „Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ oder den „Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf“ die Rede ist, muß es „Minister“ bzw. „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ oder „Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ heißen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1960 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GÖI. I S. 94) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel